

ÖQA - Gebühren

Verbindliche ÖQA-Dienstleistungen für die Erteilung/Aufrechterhaltung von ÖQA-Zertifikaten

	pauschale Registrierungsgebühr pro ÖQA-Neukunden	EUR 510,00
Vorprüfung, Unterlagenprüfung Begutachtungsprogramm Begutachtungsbericht	pro Büro-Stunde	EUR 120,00
Erst-, Überwachungs-, Verlängerungs- und Nachbegutachtung	pro Vor-Ort-Stunde Der Aufwand richtet sich nach der jeweiligen Güterichtlinie und den jeweils geltenden Akkreditierungsbestimmungen	EUR 160,00
Nutzungsrecht Erstausstellung/Veröffentlichung von ÖQA- Zertifikaten und ÖQA-Gütezeichen	Nutzungsgebühr jährlich pro Organisation und Gültigkeitsjahr unabhängig von der Anzahl unterschiedlicher Regelwerke und/oder Geltungsbereiche	Kleinorganisationen: EUR 360,00 Mittel/Groß-Organisationen EUR 720,00
Reise- und Aufenthaltsaufwände	nach Aufwand	amtliches Kilometergeld pro km EUR 73,00 pro Reisestunde Spesen und Aufenthaltskosten nach Aufwand

Optionale ÖQA-Dienstleistungen zur zusätzlichen Wertsteigerung

Erstausstellung von einem fremdsprachigen Zertifikat	Pauschal pro ausgestelltes Zertifikat	EUR 110,00
Mehrfach-, Zusatz und Änderungsausstellung von ÖQA-Zertifikaten	pro Stück gemäß Mengenschlüssel	1 Stk. EUR 40,00 5 Stk. EUR 140,00 10 Stk. EUR 180,00
Unterlagenprüfung, Begutachtungspro- gramm und/oder -bericht für außerordentliche Begutachtungen	pro Büro-Stunde	EUR 120,00
Außerordentliche Begutachtung	pro Vor-Ort-Stunde	EUR 160,00

Per 01.07.1996 wurde die EU-Richtlinie für die Einstufung in Größenklassen in das österreichische Recht - HGB - umgesetzt.

Außertarifliche Nachlässe sind auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes gem. Akkreditierung nicht zulässig.

Sämtliche Preise exklusive Mehrwertsteuer
Gültigkeit ab 01.01.2015

ÖQA - Gebühren

ÖQA Preispolitik

Transparent

Der Stundenaufwand wird pro Dienstleistung im Angebot und in der Rechnung angeführt. ÖQA-Dienstleistungen sind damit eindeutig nachvollziehbar und vergleichbar.

Vertrauensfördernd

Die ÖQA gewährt die ÖQA-Qualitätsgarantie. ÖQA-Vor-Ort-Dienstleistungen, mit denen der Kunde nicht zufrieden ist, werden auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der ÖQA nicht verrechnet.

Leistungsorientiert

Die ÖQA verrechnet keine kommerziellen Aufwände (Pönalien, Vertragsstornogebühren, Abstandszahlungen etc.), sofern unter Einhaltung der jährlichen Kündigungsfrist eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sichtbarer Vermögenswert in der Bilanz

Mit der Nutzungsgebühr wird das Nutzungsrecht für ÖQA-Zertifikate erworben. Nutzungsrechte stehen als sogenanntes offenes Recht auf der Vermögensseite der Bilanz. Damit wird auch das ÖQA-Zertifikats-Nutzungsrecht als Vermögenswert der Organisation im Jahresabschluss veröffentlicht bzw. finanztechnisch dargestellt.

ÖQA-Einstufung in Klein- oder Mittel/Großorganisationen

Hat eine Organisation eine andere Rechtsform als Kapitalgesellschaft, so muss mit dem ÖQA-Fachexperten auf der Grundlage anderer adäquater Nachweise eine Einstufung gemäß den Regelungen des folgenden HGB §221-Auszuges nachgewiesen und begründet werden.

Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, so gilt die jeweils aktuelle Einstufung gemäß HGB §221. Diese Einstufung kann dem Firmenbuch entnommen werden.

ACHTUNG: Gesetzliche Formulierung des HGB §221 wurden im folgenden Auszug durch ÖQA-spezifische Formulierungen ersetzt und zur eindeutigen Erkennung *„kursiv und unterstrichen“* gedruckt.

§221 Abs. 1 UGB: Klein-Organisationen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale für die vergangenen zwei Geschäftsjahre jeweils zum Zeitpunkt der verbindlichen Konformitätsbewertungen, zB Begutachtung, Überwachungsbegutachtung nicht überschreiten:

- 4,84 Millionen EURO Bilanzsumme
- 9,68 Millionen EURO Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschluss-Stichtag
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer *)

§221 Abs. 1 UGB: Eine Umstufung von Organisationen zwischen den Größenklassen Klein- und Mittel/Großorganisationen erfolgt ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn diese Merkmale

- an den Abschluss-Stichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden;
- bei Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) und Neugründungen am ersten Abschluss-Stichtag nach der Umgründung oder Neugründung vorliegen: dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

*) Der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl richtet sich nach der Arbeitnehmeranzahl zum Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahres.